

**Dritte Satzung zur
Änderung der Rahmenprüfungsordnung
der Hochschule Neubrandenburg**

vom 3. November 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 15. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen. Die Absätze 7 bis 13 werden zu den Absätzen 6 bis 12.
2. § 10 Absatz 14 wird ersatzlos gestrichen.
3. Nach § 10 wird nachfolgender § 10a („Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen“) neu eingefügt:

(1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent des Studiums ersetzt werden.

(2) Grundsätzlich kommen für die Anrechnung in Frage:

1. formale, insbesondere bundes- und landesrechtlich geregelte Bildungsabschlüsse der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz und aus dem berufsbildenden Schulwesen und dem öffentlichen Dienst sowie gleichgestellte Abschlüsse;
2. non-formale, insbesondere nicht bundes- oder landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und an-

deren Einrichtungen, sofern sie einem fachlich-inhaltlichen und genormten Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie die zu ersetzenden Leistungen beruhen;

3. informelle, insbesondere durch Berufspraxis erworbene Kompetenzen.

(3) Die Bewertungskriterien zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen beziehen sich gemäß Absatz 1 auf

- die inhaltliche Übereinstimmung der Lernergebnisse und
- die Feststellung eines vergleichbaren Niveaus der erworbenen Kompetenzen.

Eine inhaltliche Übereinstimmung liegt dann vor, wenn die vorliegenden Fähigkeiten und Kenntnisse zum überwiegenden Teil denjenigen entsprechen, die laut den Lernergebnissen der Modulbeschreibung nach Absolvierung des Studienmoduls vorliegen sollen.

Die niveaubezogene Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die vorliegenden Fähigkeiten auf einem Anwendungsniveau liegen, das dem, im Studienmodul, zu erwerbenden Niveau entspricht oder es übertrifft. Zur Beurteilung des Niveaus soll der Europäische bzw. Deutsche Qualifikationsrahmen herangezogen werden, sofern die erforderlichen Beschreibungen der erworbenen Kompetenzen vorgelegt werden können.

(4) Die Fachprüfungsordnungen können weitere Voraussetzungen regeln, welche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, gleichwertig sind und ob und inwieweit diese berücksichtigt werden können.

(5) Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Kompetenzen, die bereits auf die Dauer der Studienzeit durch Einstufung in ein höheres Fachsemester berücksichtigt wurden, werden im Rahmen einer weiteren Anrechnung nicht mehr berücksichtigt. Grundsätzlich nicht anrechnungsfähig sind Leistungen, die bereits als Grundlage der Zulassungsvoraussetzung zum Studium berücksichtigt wurden. Die Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen, soweit die Besonderheiten des Studienganges dieses unter Wahrung der Chancengleichheit zulassen. Bachelor- und Master-Arbeiten sind von der Anrechnung ausgeschlossen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, können auf Antrag als Vorpraktikumszeiten oder auf geforderte Praxissemester anerkannt werden. Näheres regelt die entsprechende Fachprüfungs- oder Fachstudienordnung beziehungsweise Einstufungsprüfungsordnung.

(7) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist unverzüglich nach Immatrikulation in dem Studiengang, indem die Anrechnung erfolgen soll, spätestens bis zum 30.04., wenn das Studium zum Sommersemester beginnt und bis

spätestens 31.10., wenn das Studium zum Wintersemester beginnt, über das Immatrikulations- und Prüfungsamt beim zuständigen Prüfungsausschuss unter Verwendung des von der Hochschule bereitgestellten Formulars zu stellen. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf spätere Anrechnung. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern in dem betreffenden Modul bereits Prüfungen absolviert wurden.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Antrag die Module darzulegen, für welche aus Sicht der Antragstellerin oder des Antragstellers eine Anrechnung in Betracht kommt. Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit muss die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignete Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Prüfungszeugnisse oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise. Inhalt und Niveau sind darüber hinaus durch Lehr- und Ausbildungspläne der Einrichtungen sowie Nachweise der Ausbildungsdauer zu belegen. In den Fällen der durch Berufspraxis erworbenen Kompetenzen sind qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse vorzulegen. Das Immatrikulations- und Prüfungsamt kann ergänzende Unterlagen wie zum Beispiel Lehr- und Lernmaterialien, Arbeitsproben, Berichte oder Dokumentationen anfordern, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller darlegen, inwieweit diese über die geforderten Kompetenzen verfügen. Die Beweislast, dass die erbrachten Leistungen dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, liegt bei der Antragstellerin und bei dem Antragsteller.

(9) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Empfehlung der zuständigen Modulverantwortlichen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(10) Anrechnungen erfolgen grundsätzlich auf Modulebene. Die Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen. Die Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note ausgewiesen ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis soll eine Kennzeichnung der Anrechnung vorgenommen werden. Die Anrechnung der Credits erfolgt auf Basis der hierfür in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehenen Leistungspunkte.

(11) Wird die Anrechnung abgelehnt oder nur als Teilanrechnung, unter Auflagen oder einer Befristung beschieden, sind die Gründe der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch statthaft.

(12) Für die Einstufung in ein höheres Fachsemester gilt § 20 Absatz 1 bis 4 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

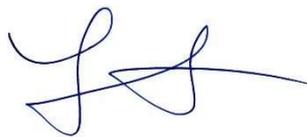
4. Im Übrigen bleibt die Rahmenprüfungsordnung unverändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Neubrandenburg vom 11. Oktober 2023 und der Genehmigung des Rektors vom 2. November 2023.

Neubrandenburg, den 3. November 2023



Rektor
der Hochschule Neubrandenburg –
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 23. Juli 2024 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.